

Aktueller Text	Abänderungsvorschlag
<u>Abschnitt III: Operativer Betrieb – Verwaltungsrat – Vergütungsausschuss – Kollegium der Rechnungsprüfer – Prüfungsausschuss</u> Artikel 13 – Operativer und täglicher Betrieb Das operative und tägliche Management der Tätigkeiten von ORES Assets, einschließlich einerseits der Erfüllung der strategischen und vertraulichen Aufgaben und andererseits der Vertretung von ORES Assets im Rahmen dieses Managements wird der Betriebsgesellschaft ORES Gen. anvertraut. Die Tätigkeiten des Contact Centers werden ihrerseits COMNEXIO Gen., der Tochtergesellschaft von ORES Assets, anvertraut. Die entsprechenden Verwaltungsmodalitäten für diese Tochtergesellschaften sind in Anhang 6 und 7 der vorliegenden Statuten festgelegt und der Verwaltungsrat trifft diesbezüglich jede ergänzende Entscheidung.	<u>Abschnitt III: Tätigkeiten, die den Tochtergesellschaften anvertraut werden</u> Artikel 13 – Tätigkeiten in Verbindung mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag Unbeschadet der gesetzlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und laut den Bestimmungen der Dekrete vom 21. April 2021 und 19. Dezember 2002 über die Organisation der regionalen Strom- und Gasmärkte beauftragt ORES Assets seine Tochtergesellschaft ORES Gen. mit den Tätigkeiten in Verbindung mit seinem öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Aufgrund derselben Bestimmungen werden die Tätigkeiten des Kontaktzentrums COMNEXIO Gen., der Tochtergesellschaft von ORES Assets, anvertraut. Der Rahmen zur Erfüllung der so anvertrauten Tätigkeiten wird in Anhang 6 und 7 der vorliegenden Statuten gesteckt. Die so anvertrauten Tätigkeiten werden laut Artikel 17 der vorliegenden Statuten durch einen oder mehrere Beschlüsse des Verwaltungsrates festgelegt.
Artikel 17 – Verwaltungsrat: Zuständigkeiten 1. Der Verwaltungsrat hat sehr umfassende Befugnisse für sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen, die ORES Assets betreffen. Er ist zuständig für alles, was nicht von Rechts wegen oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Verwaltungsrat ist außerdem nach entsprechender Beauftragung vonseiten der Generalversammlung berechtigt, die Anhänge dieser Statuten über die Liste der Gesellschafter sowie die technischen und betrieblichen Bedingungen der Statuten anzupassen.	Artikel 17 – Verwaltungsrat: Zuständigkeiten 1. Der Verwaltungsrat hat sehr umfassende Befugnisse für sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen, die ORES Assets betreffen. Er ist zuständig für alles, was nicht von Rechts wegen oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist. In diesem Sinne ist er zuständig für jede Beschlussfassung, einschließlich jener zur Festlegung der in Artikel 13 der vorliegenden Statuten genannten Tätigkeiten, die mit seinem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sind und seinen Tochtergesellschaften anvertraut werden.

Der Verwaltungsrat kann unter seiner Verantwortung den täglichen Betrieb der Interkommunale an die Person übertragen, die innerhalb der Betriebsgesellschaft die höchste hierarchische Funktion ausübt. Dabei handelt es sich um den Vorsitzenden des Direktionsausschusses der Betriebsgesellschaft, der außerdem als Beauftragter des täglichen Betriebs der Betriebsgesellschaft handelt. Im Beschluss zur Übertragung des täglichen Betriebs werden die übertragenen Betriebshandlungen sowie die entsprechende (verlängerbare) Übertragungsdauer (maximal drei Jahre) genau angegeben. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und den Gesellschafter, den Verwaltungsratsmitgliedern sowie den eventuellen Aufsichtsbeauftragten mitgeteilt. Er endet nach jeder vollständigen Erneuerung des Verwaltungsrates. Die Geschäftsordnung kann spezifische Mehrheiten vorsehen. Der Verwaltungsrat kann außerdem unter seiner eigenen Verantwortung einen Teil seiner Befugnisse an eines oder mehrere eventuelle engere Verwaltungsorgane übertragen, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Betriebsregeln mit den Vorschriften des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung übereinstimmen. Im Beschluss zur Übertragung an die engeren Verwaltungsorgane werden die übertragenen Betriebshandlungen sowie die entsprechende (verlängerbare) Übertragungsdauer (maximal drei Jahre) genau angegeben. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und den Gesellschafter, den Verwaltungsratsmitgliedern sowie den eventuellen Aufsichtsbeauftragten mitgeteilt. Er endet nach jeder vollständigen Erneuerung des Verwaltungsrates. Die Geschäftsordnung kann spezifische Mehrheiten vorsehen.	Der Verwaltungsrat kann außerdem Sonderbefugnisse an seine Tochtergesellschaften mit Befugnis der (Weiter-)Übertragung erteilen. Der Verwaltungsrat ist außerdem nach entsprechender Beauftragung vonseiten der Generalversammlung berechtigt, die Anhänge dieser Statuten über die Liste der Gesellschafter sowie die technischen und betrieblichen Bedingungen der Statuten anzupassen.

Artikel 22 – Befugnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen von ORES Assets In Ermangelung von Sonderbefugnissen, die vom Verwaltungsrat erteilt werden, sind die Rechtsgeschäfte von ORES Assets, einschließlich der Gerichtsverfahren, rechtswirksam, wenn sie von zwei Verwaltungsratsmitgliedern ausgeführt werden.	Artikel 22 – Befugnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen von ORES Assets In Ermangelung von Befugnissen, die ihren Tochtergesellschaften vom Verwaltungsrat erteilt werden, sind die Rechtsgeschäfte von ORES Assets - einschließlich der Gerichtsverfahren - rechtswirksam, wenn sie von zwei Verwaltungsratsmitgliedern ausgeführt werden.
<u>ANHANG 6: Modalitäten für den operativen und täglichen Betrieb vonseiten der Betriebsgesellschaft ORES gemäß Artikel 13 der Satzung</u> 1. Diese Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen die Betriebsgesellschaft die ihr anvertraute Aufgabe ausführt, d. h. die Gewährleistung des Betriebs von ORES Assets, damit jede Partei ihre Besonderheit in einem ausgeglichenen, harmonischen Umfeld geltend machen kann. 2. Der Verteilernetzbetrieb unterliegt der Machtbefugnis des Verwaltungsrates von ORES Assets. Die Ausführung seiner Entscheidungen wird von der Betriebsgesellschaft nach den weiter unten bestimmten Modalitäten gewährleistet. Die Betriebsgesellschaft verpflichtet sich, ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters, nach den besten Regeln des Fachs und strikt zum Selbstkostenpreis zu erfüllen. Es obliegt der Betriebsgesellschaft, dem Verwaltungsrat alle zweckdienlichen Vorschläge zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität und zur wirtschaftlichsten Organisation der Dienstleistungen zu machen. Unter Vorbehalt der Notwendigkeit, wegen der Größenvorteile und zur Gewährleistung der kohärenten Arbeit der Betriebsgesellschaft manche zentralisierte Abteilungen aufrechtzuerhalten, wird die Betriebsgesellschaft dezentral organisiert, damit die Verantwortlichen der dezentralen Abteilungen als effektive Garanten des Verwaltungsrates bei der Ausführung seiner Beschlüsse fungieren.	<u>ANHANG 6: Ausführungsrahmen der Tätigkeiten, die ORES von ORES Assets gemäß Artikel 13 der vorliegenden Statuten anvertraut werden</u> 1. Dieser Anhang legt die Bedingungen fest, unter denen die Betriebsgesellschaft die Tätigkeiten in Verbindung mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ausübt, die ihr von ORES Assets anvertraut werden. 2. Die Betriebsgesellschaft verpflichtet sich, ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters, nach den besten Regeln des Fachs und strikt zum Selbstkostenpreis zu erfüllen. 3. Die Betriebsgesellschaft stellt dem Verwaltungsrat, den unter seinen Mitgliedern gebildeten Ausschüssen und dem Kollegium der Wirtschaftsprüfer sowie jeder anderen Person, die von ORES Assets bezeichnet wird, alles Nötige zur Verfügung, damit die Geschäftsvorgänge, mit denen sie beauftragt ist, sowie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen überprüft werden können, wobei dafür zu sorgen ist, dass die erforderlichen Bücher, Unterlagen und Schriftstücke unbedingt vor Ort eingesehen werden können. 4. Die Rechnungsführung für die Einnahmen von ORES Assets und die Auszahlung der von ihr geschuldeten Beträge sowie die Verwaltung des Bargeldbestandes wird der

3. Die Betriebsgesellschaft stellt dem Verwaltungsrat, den unter seinen Mitgliedern gebildeten Ausschüssen und dem Kollegium der Wirtschaftsprüfer sowie jeder anderen Person, die von ORES Assets bezeichnet wird, alles Nötige zur Verfügung, damit die Geschäftsvorgänge, mit denen sie beauftragt ist, sowie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen überprüft werden können, wobei dafür zu sorgen ist, dass die erforderlichen Bücher, Unterlagen und Schriftstücke unbedingt vor Ort eingesehen werden können. 4. ORES Assets ist allgemein Eigentümerin aller immateriellen Güter, die sie ganz oder teilweise auf eigene Kosten gebildet hat, sowie ihrer materiellen Träger. Es handelt sich unter anderem um Computerprogramme, Patente, Pläne und Zeichnungen sowie kartografische Unterlagen, Dateien und Datenbanken, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist. Die Bewertung der immateriellen Vermögenswerte innerhalb ihrer Tochtergesellschaften ist allerdings zulässig. 5. Alle Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, die für den Bedarf von ORES Assets erforderlich sind, sowie diejenigen, die den Bau und die Wartung der Straßenbeleuchtung betreffen (falls ORES Assets mit dieser letzten Aufgabe beauftragt wird), werden von der Betriebsgesellschaft ausgeführt. Auch bei der Inanspruchnahme von Dritten ist die Betriebsgesellschaft weiterhin beauftragt mit der Erstellung der Pläne und Zeichnungen, Lastenhefte, Kostenvoranschläge und Preisanfragen sowie mit der Abfassung aller Unterlagen über die Aufträge und ihrer Vergabe, der Prüfung und Begleichung der Rechnungen, der Einholung der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, der vorläufigen und endgültigen Abnahmen, und zwar immer unbeschadet des Prüfungsrechtes von ORES Assets. Alle Aufträge für einen Gesamtbetrag, der einen vom Verwaltungsrat festgelegten Höchstbetrag übersteigt, sind diesem vorab zur Genehmigung zu unterbreiten.	Betriebsgesellschaft unter der Aufsicht des Verwaltungsrates anvertraut. Auf die Kredit- und Debitsaldi des Kontos von ORES Assets bei der Betriebsgesellschaft am letzten Tag des Monats vor dem Bezugsmonat werden die Marktzinssätze nach den von ORES Assets und der Betriebsgesellschaft in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Modalitäten angewandt. ORES Assets kann ORES Gen. die Einführung der zweckdienlichen und erforderlichen Finanzierungsmittel übertragen. 5. Jeder Streitfall, der unter den Parteien bezüglich der Anwendung, Ausführung oder Auslegung dieses Anhangs entstehen könnte, wird einem Kollegium der Experten zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Stellungnahme muss begründet werden. Die Betriebsgesellschaft bestellt einen Experten. Die Verwaltungsratsmitglieder von ORES Assets bestellen einen zweiten Experten. Unterlässt es eine der Parteien, ihren Experten innerhalb des Monats ab dem Antrag der anderen Partei zu bestellen, so sorgt der Präsident des Gerichts Erster Instanz des Zuständigkeitsbereichs des Gesellschaftssitzes von ORES Assets auf Antrag der betreibenden Partei für die Bestellung eines entsprechenden Experten. Können sich die beiden Experten nicht einigen, so können sie in gegenseitigem Einvernehmen einen Dritten bestellen. Mangels Einigung darüber erfolgt die Bestellung des dritten Experten wie oben beschrieben. Die somit bestellten drei Experten bilden ein Kollegium und geben ihr Gutachten mit Stimmenmehrheit ab.
--	---

6. Im Rahmen der weiter oben definierten Aufgabe wird Folgendes von der Betriebsgesellschaft auf eigene Initiative ausgeführt:

- a. die Arbeiten, die für die Funktion und laufende Wartung aller Verteilungs- und Straßenbeleuchtungsanlagen, falls diese Aufgabe ORES Assets anvertraut wurde, sowie des gesamten Materials erforderlich sind, die Anschlüsse und Erweiterungen, den Einbau und Abbau der Zähler und sonstigen Geräte;
- b. das Vorbereiten und Abschließen von Verträgen, unter Vorbehalt der Befugnis des Verwaltungsrates, die Verträge vor ihrem Abschluss zu genehmigen, sowie das Ausstellen und Vorlegen der Rechnungen;
- c. die Buchhaltung, die Statistiken, die laufende Korrespondenz;
- d. die Beitreibung bzw. Eintreibung und Einzahlung sämtlicher an ORES Assets geschuldeten Beträge sowie die Zahlung sämtlicher von ORES Assets geschuldeten Beträgen, und zwar unter Anwendung aller zur Verfügung stehenden Rechtsmittel;
- e. die strategischen und vertraulichen Aufgaben, die in den einschlägigen Dekreten definiert sind.

7. Die Betriebsgesellschaft ist – unabhängig von dem ihr weiterhin zustehenden Recht, die Behörden und die Öffentlichkeit über ihre eigenen Tätigkeiten zu informieren – mit der Öffentlichkeitsarbeit und der Beantwortung der Fragen der Kunden beauftragt, gemäß den vom Verwaltungsrat bestimmten Richtlinien.

Letzterer wird insbesondere vorab über die Vorschläge für Informationskampagnen informiert und ist diesbezüglich zuständig für ihre Modalitäten und Kosten, ganz gleich, ob diese Kampagnen von der Betriebsgesellschaft selbst oder von Dritten durchgeführt werden. Die Erteilung von Informationen an die Behörden und die sektoriellen Instanzen

sowie die Beziehungen zu der Presse werden vom Verwaltungsrat auf spezifische Art und Weise organisiert.

Die Korrespondenz, die bezüglich der Baustellenordnung an die Kundschaft gerichtet wird oder für ORES Assets verbindlich ist, wird auf Papier verfasst, das den Briefkopf von ORES Assets trägt. Die Rechnungen für die Kundschaft werden im Namen von ORES Assets aufgestellt. Der Name und das Logo von ORES Assets werden auf die Fahrzeuge, Gebäude, Veröffentlichungen usw. angebracht, wenn diese ausschließlich oder überwiegend für den Betrieb von ORES Assets benutzt werden.

8. Im Notfall kann die Betriebsgesellschaft frei handeln, ohne die Entscheidung des Verwaltungsrates abzuwarten. Sie handelt dann in diesem Fall auf eigene Verantwortung, bis sie eventuell durch Einwilligung des Verwaltungsrates gedeckt wird. Letzterer ist auf jeden Fall schnellstmöglich zurate zu ziehen, wobei auch die Dringlichkeit zu begründen ist.
9. Die Rechnungsführung für die Einnahmen von ORES Assets und die Auszahlung der von ihr geschuldeten Beträge sowie die Verwaltung des Bargeldbestandes wird der Betriebsgesellschaft unter der Aufsicht des Verwaltungsrates anvertraut. Auf die Kredit- und Debetsaldi des Kontos von ORES Assets bei der Betriebsgesellschaft am letzten Tag des Monats vor dem Bezugsmonat werden die Marktzinssätze nach den von ORES Assets und der Betriebsgesellschaft in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Modalitäten angewandt.
ORES Assets kann ORES Gen. die Einführung der zweckdienlichen und erforderlichen Finanzierungsmittel übertragen.
10. Die Anlage-, Verwaltungs- und Betriebskosten werden ORES Assets jedes Mal dann unmittelbar angerechnet, wenn dies möglich ist.
Die indirekten Anlage- und Betriebskosten werden in Form von vereinbarten Teilbeträgen oder Pauschalen angerechnet. Dies gilt auch gegebenenfalls für die Beiträge,

die an Drittinstitutionen im Interesse von ORES Assets ausgezahlt werden.

Die Ausgaben der Abteilungen, die indirekt angerechnet werden, unterliegen denselben Aufsichtsregeln wie die Abteilungen, für die eine direkte Anrechnung gilt.

Die in Rechnung gestellten Löhne und Gehälter umfassen alle gesetzlichen und außergesetzlichen Kosten, die effektiv zugunsten des direkt oder indirekt mit dem Betrieb von ORES Assets beschäftigten Personals anfallen.

Als Anlagevermögen werden angerechnet:

- a. die effektiven Kosten der entsprechenden Werkstoffe und Geräte, zuzüglich der Transport-, Annahme-, Prüfungs-, Lager-, Beladungs- und Entladungskosten usw.;
- b. die effektiven Kosten der entsprechenden Immobilien (Grundstücke, Gebäude usw.), die Mietkosten für die benutzten speziellen Maschinen und Werkzeuge, die Steuern und Abgaben usw.;
- c. die effektiv an das Personal ausgezahlten Vergütungen, zuzüglich aller gesetzlichen und außergesetzlichen Abgaben;
- d. alle weiteren Kosten, wie beispielsweise jene, die unter Punkt 6 (siehe oben) angeführt sind;
- e. eine Beteiligung an den allgemeinen Verwaltungs- und Betriebskosten. Zu diesem Zweck werden die als Anlagevermögen angerechneten Beträge gemäß den oben stehenden Bestimmungen alle fünf Jahre vom Verwaltungsrat um einen festen Zinssatz erhöht.

11. Alle Steuern und Abgaben, die sich aus der Umsetzung dieser Bestimmungen ergeben, obliegen ORES Assets, insbesondere die Mehrwertsteuer.

12. Die Arbeiten und Investitionen sind Gegenstand eines Jahresprogramms, das zumindest Teil eines Dreijahresplans ist; Letzterer wird jedes Jahr angepasst.

- Das Jahresprogramm wird dem Verwaltungsrat von ORES Assets rechtzeitig vorgelegt, damit es vor Beginn des Geschäftsjahres, auf das es sich bezieht, festgelegt werden kann. Dem Jahresprogramm liegt ein Bericht

Über die voraussichtlichen Phasen der Arbeitsdurchführung für das laufende Geschäftsjahr bei.

- Für jede Position werden die Mengen und die voraussichtlichen Kosten, die der globalen Schätzung zugrunde liegen, mit entsprechenden Begründungen versehen.
- Eine wirtschaftliche und finanzielle Studie über die voraussichtlichen Auswirkungen des Programms (Finanzbedarf, Aufstockung des Gesellschaftskapitals, Auswirkungen auf die Ergebnisse usw.) wird zeitgleich vorgestellt. Darin sind gegebenenfalls auch die Auswirkungen auf die künftigen Geschäftsjahre zu erläutern.
- Der Verwaltungsrat bewertet jährlich den Anpassungsplan auf der Basis dieser verschiedenen Angaben.
- Die Änderungen am Programm, die sich im Laufe des Geschäftsjahres als notwendig erweisen, werden dem Verwaltungsrat unter denselben Bedingungen unterbreitet, sofern sie nicht dringend sind. In diesem letzten Fall handelt die Betriebsgesellschaft auf eigene Verantwortung, von der sie nur durch Beschluss des Verwaltungsrates befreit wird. Die Betriebsgesellschaft muss die Dringlichkeit begründen.
- Im Allgemeinen trifft die Betriebsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Koordination der Arbeiten mit denen anderer öffentlichen Stellen, damit die Unannehmlichkeiten für die Bevölkerung sowie die Doppelarbeiten möglichst gering bleiben.

13. Jeder Streitfall, der unter den Parteien bezüglich der Anwendung, Ausführung oder Auslegung dieses Anhangs entstehen könnte, wird einem Kollegium der Experten zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Stellungnahme muss begründet werden.

Die Betriebsgesellschaft bestellt einen Experten. Die Verwaltungsratsmitglieder von ORES Assets bestellen einen zweiten Experten. Unterlässt es eine der Parteien, ihren Experten innerhalb des Monats ab dem Antrag der anderen Partei zu bestellen, so sorgt der Präsident des Gerichts Erster Instanz des Zuständigkeitsbereichs des Gesellschaftssitzes von ORES Assets auf Antrag der betreibenden Partei für die Bestellung eines entsprechenden Experten. Können sich die beiden Experten nicht einigen, so können sie in gegenseitigem Einvernehmen einen Dritten bestellen. Mangels Einigung darüber erfolgt die Bestellung des dritten Experten wie oben beschrieben. Die somit bestellten drei Experten bilden ein Kollegium und geben ihr Gutachten mit Stimmenmehrheit ab.	
ANHANG 7: Modalitäten für das Management der Tätigkeiten der Gesellschaft COMNEXIO als Contact Center gemäß Artikel 13 der Statuten 1. Diese Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen die Gesellschaft COMNEXIO die ihr anvertraute Aufgabe als Contact Center von ORES Assets erfüllt. 2. COMNEXIO verpflichtet sich, ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters, nach den besten Regeln des Fachs und strikt zum Selbstkostenpreis zu erfüllen. 3. COMNEXIO stellt dem Verwaltungsrat, den unter seinen Mitgliedern gebildeten Ausschüssen und dem Kollegium der Wirtschaftsprüfer sowie jeder anderen Person, die von ORES Assets bezeichnet wird, alles Nötige zur Verfügung, damit die Geschäftsvorgänge, mit denen sie beauftragt ist, sowie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen überprüft werden können, wobei dafür zu sorgen ist, dass die erforderlichen Bücher, Unterlagen und Schriftstücke unbedingt vor Ort eingesehen werden können. 4. Sämtliche aufgrund der Bedürfnisse von ORES Assets erforderlichen Dienstleistungen bezüglich der Tätigkeiten als	<u>ANHANG 7: Ausführungsrahmen der Tätigkeiten, die COMNEXIO gemäß Artikel 13 der Statuten anvertraut werden</u> 1. Diese Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen die Gesellschaft COMNEXIO die ihr anvertraute Aufgabe als Kontaktzentrum von ORES Assets erfüllt. 2. COMNEXIO verpflichtet sich, ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters, nach den besten Regeln des Fachs und strikt zum Selbstkostenpreis zu erfüllen. 3. COMNEXIO stellt dem Verwaltungsrat, den unter seinen Mitgliedern gebildeten Ausschüssen und dem Kollegium der Wirtschaftsprüfer sowie jeder anderen Person, die von ORES Assets bezeichnet wird, alles Nötige zur Verfügung, damit die Geschäftsvorgänge, mit denen sie beauftragt ist, sowie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen überprüft werden können, wobei dafür zu sorgen ist, dass die erforderlichen Bücher, Unterlagen und Schriftstücke unbedingt vor Ort eingesehen werden können. 4. Sämtliche aufgrund der Bedürfnisse von ORES Assets erforderlichen Dienstleistungen bezüglich der Tätigkeiten als

Contact Center werden von der Gesellschaft COMNEXIO erbracht. Auch bei der Inanspruchnahme von Dritten ist COMNEXIO weiterhin beauftragt mit der Erstellung der Pläne und Zeichnungen, Lastenhefte, Kostenvoranschläge und Preisanfragen sowie mit der Abfassung aller Unterlagen über die Aufträge und ihrer Vergabe, der Prüfung und Begleichung der Rechnungen, der Einholung der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, der vorläufigen und endgültigen Abnahmen, und zwar immer unbeschadet des Prüfungsrechtes von ORES Assets. 5. Sämtliche von COMNEXIO für Rechnung von ORES Assets erbrachten Dienstleistungen haben den Prozeduren und Anforderungen in Sachen Dienstleistungsqualität zu entsprechen, die für die Tätigkeiten von ORES Assets vorgeschrieben sind. 6. Jeder Streitfall, der unter den Parteien bezüglich der Anwendung, Ausführung oder Auslegung dieses Anhangs entstehen könnte, wird einem Kollegium der Experten zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Stellungnahme muss begründet werden. COMNEXIO wählt einen Experten. Die Verwaltungsratsmitglieder von ORES Assets bestellen einen zweiten Experten. Unterlässt es eine der Parteien, ihren Experten innerhalb des Monats ab dem Antrag der anderen Partei zu bestellen, so sorgt der Präsident des Gerichts Erster Instanz des Zuständigkeitsbereichs des Gesellschaftssitzes von ORES Assets auf Antrag der betreibenden Partei für die Bestellung eines entsprechenden Experten. Können sich die beiden Experten nicht einigen, so können sie in gegenseitigem Einvernehmen einen Dritten bestellen. Mangels Einigung darüber erfolgt die Bestellung des dritten Experten wie oben beschrieben. Die somit bestellten drei Experten bilden ein Kollegium und geben ihr Gutachten mit Stimmenmehrheit ab.	Kontaktzentrum werden von der Gesellschaft COMNEXIO erbracht. 5. Sämtliche von COMNEXIO für Rechnung von ORES Assets erbrachten Dienstleistungen haben den Prozeduren und Anforderungen in Sachen Dienstleistungsqualität zu entsprechen, die für die Tätigkeiten von ORES Assets vorgeschrieben sind. 6. Jeder Streitfall, der unter den Parteien bezüglich der Anwendung, Ausführung oder Auslegung dieses Anhangs entstehen könnte, wird einem Kollegium der Experten zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Stellungnahme muss begründet werden. COMNEXIO wählt einen Experten. Die Verwaltungsratsmitglieder von ORES Assets bestellen einen zweiten Experten. 7. Unterlässt es eine der Parteien, ihren Experten innerhalb des Monats ab dem Antrag der anderen Partei zu bestellen, so sorgt der Präsident des Gerichts Erster Instanz des Zuständigkeitsbereichs des Gesellschaftssitzes von ORES Assets auf Antrag der betreibenden Partei für die Bestellung eines entsprechenden Experten. 8. Können sich die beiden Experten nicht einigen, so können sie in gegenseitigem Einvernehmen einen Dritten bestellen. Mangels Einigung darüber erfolgt die Bestellung des dritten Experten wie oben beschrieben. Die somit bestellten drei Experten bilden ein Kollegium und geben ihr Gutachten mit Stimmenmehrheit ab.
--	---

